

V e r o r d n u n g

d e s

L a n d k r e i s e s M i e s b a c h

über das Landschaftsschutzgebiet " R o t w a n d "

vom 30. März 1987

Veröffentlicht am 15. April 1987 im Amtsblatt für den

Landkreis Miesbach Nr. 9 vom 15. April 1987.

V e r o r d n u n g

des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet

"R o t w a n d"

Vom 30. März 1987

Der Landkreis Miesbach erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17. Februar 1987 Az.: 820-8623-15/85 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Der Gebirgsraum um Rotwand, Hoch- und Dürrmiesing, Maroldschneid, Haus-, Grund-, Kreuz- und Tuschberg in den Gemeinden Bayrischzell und Schliersee wird unter der Bezeichnung "Rotwand" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 4412 Hektar und liegt im Gebiet der Gemeinden Schliersee und Bayrischzell.

(2) ¹Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

²Die Grenze des Schutzgebietes beginnt im Südosten an dem Punkt, an dem die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf die Staatsstraße 2075 auftrifft. ³Von hier folgt sie der Staatsgrenze nach Westen über Brunnerköpfl, Grundberg, Kreuzberg, Salzlahner bis sie die Valepp kreuzt.

⁴Von dort aus biegt sie dann nach Norden um und folgt dem Bachlauf der Valepp, weiter über die Rote Valepp bis zu dem Punkt, wo der Pfanngraben mit seinem Bachlauf in die Rote Valepp mündet. ⁵Von hier biegt die Grenze zunächst nach Osten dem Pfanngraben folgend und dann weiter in nordöstlicher Richtung über den Weidgraben bis zur Oberen Wallenburger Alm. ⁶Dort springt die Grenze auf den Bergweg, der zum Taubenstein führt, über und folgt in nördlicher Richtung der Gemeindegrenze von Schliersee/Bayrischzell entlang der Geländekante über den Rauhkopf zum Tanzeck.

⁷Nun schwenkt sie nach Nordosten entlang der Gemeindegrenze Fischbachau/Bayrischzell zur Aiplspitze (ältere Bezeichnung: Eiblspitz) um. ⁸Von der Aiplspitze folgt sie weiter über den Kleinmiesing der Geländekante nach Osten, bis diese bei der Miesebene in den Krottenthaler Graben ausläuft. ⁹Von dort aus führt die Grenze entlang des Bachlaufes, bis sie in den Steilenbach mündet und weiter bachaufwärts bis auf die Höhe der Niederhofer-Alm. ¹⁰Dort, wo der vom Soinsee kommende Almweg den Bach kreuzt, folgt sie schließlich nach Osten dem Fahrweg bis zur Niederhofer-Alm und springt hier auf den Wackbach über, den sie bis zur Staatsstraße 2075 begleitet; sie führt von dort aus nach Süden weiter entlang der Staatsstraße bis zum Ausgangspunkt.

- (3) ¹Die durch das Landschaftsschutzgebiet "Rotwand" geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Oberstes Leitzachtal" verläuft entsprechend der als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 1).
- (4) ¹Die durch das Landschaftsschutzgebiet "Rotwand" geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Spitzingsee und Umgebung" verläuft entsprechend der als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 2).
- (5) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Rotwand" sind grün eingezeichnet in einer Karte i. M. 1 : 5.000 und einer Karte i. M. 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Miesbach vom 30. März 1987, die beim Landratsamt Miesbach als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte i. M. 1 : 5.000 (Außen-seite der Strichzeichnung).

§ 3

Schutzzweck

¹Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Rotwand" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen, insbesondere die Artenvielfalt der Flora und Fauna zu sichern (z. B. ehestmögliche Bereinigung der Waldweiderechte, Anpassung der Schalenwildbestände);
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren;
3. die Kulturlandschaft durch bäuerlich betriebene standortgerechte Almwirtschaft und standortgerechte Bewirtschaftung des Waldes zu pflegen;
4. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

(1) ¹In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. ²Verboten ist es,

1. Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
2. die Tier- und Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verändern;
3. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen oder Bäume mit natürlichen Höhlen zu beseitigen;
4. an Balz- und Brutstätten der Vögel Foto-, Film- oder Tonbandaufnahmen vorzunehmen;
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen oder zu töten;

6. auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen und Wegen, auf Forst- und Almwirtschaftswegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren; ausgenommen sind Fahrten, die der Alm-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Jagd und Fischerei dienen, sowie zwingend notwendige Versorgungsfahrten der Hüttenbesitzer;
 7. im Schutzgebiet Modellflugzeuge aller Art und mit Hängegleitern zu starten und zu landen;
 8. Seil- oder Schienenbahnen, Seil- oder Schleppaufzüge, soweit sie nicht der Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft dienen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.
- (2) ¹Unberührt bleiben die Vorschriften zum Schutze gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

§ 5

Erlaubnis

- (1) ¹Der Erlaubnis des Landratsamtes Miesbach als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt,
1. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu verändern;
 2. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - (BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art und Veränderungen der Erdoberfläche durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
 3. Gewässer, deren Ufer sowie die uferbegleitende Vegetation und die Auen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
 4. Drainagen neu anzulegen;

5. ortsfeste Materialseilbahnen, Materialseil- oder -schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verboten sind;
6. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
7. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Stützen aufzustellen;
8. Boote zu lagern;
9. landschaftsbestimmende Bäume sowie Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen - davon ausgenommen sind die Lichtweideflächen - oder Findlinge oder Felsblöcke zu beschädigen oder zu entfernen; Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz -NatEG- bleibt unberührt;
10. Kahlhieb mit einer Fläche von mehr als 2 ha vorzunehmen; die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern -BayWaldG-, insbesondere über Schutzwald, bleiben im übrigen unberührt;
11. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
12. auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen und Wegen, auf Forst- und Almwirtschaftswegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zwingend notwendige Versorgungsfahrten der Hüttenbesitzer durchzuführen; ausgenommen sind Fahrten, die der Alm-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Jagd und Fischerei dienen;
13. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind die Fahrzeuge zur land-, forst-, jagd- und wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
14. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
15. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des

Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;

17. Loipen neu anzulegen.

- (2) ¹Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) ¹Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

¹Folgende Tätigkeiten bleiben nach § 5 dieser Verordnung zulässig und sind von der Erlaubnispflichtigkeit ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und Abs. 2;
2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
3. das Aufstellen bzw. Verlegen von Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost;

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und die von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen, behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Fahrbahn- und Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7

Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Rotwand" (§ 3) vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Miesbach als unterer Naturschutzbehörde erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 ff zuwiderhandelt;
 2. eine nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 ff erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Anordnung zum Schutze des Obersten Leizachtales und seiner Umgebung bei Bayrischzell vom 28. Oktober 1955 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 20 vom 28. Oktober 1955), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1979 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 1 vom 18. Januar 1980) sowie die Anordnung zum Schutze des Spitzingsees und seiner Umgebung vom 19. August 1955 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 16 vom 19. August 1955), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1979 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 1 vom 18. Januar 1980) für die Flächen außer Kraft, die nunmehr im Landschaftsschutzgebiet "Rotwand" liegen.

Miesbach, den 30. März 1987

H. Ueber

stellvertr. Landrat

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 / v. 15.4.87
Zurück an Auftraggeber z. g. K.

Miesbach, 22.4.87

Landratsamt:

I. A.

Benoch

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3

Beschreibung der durch das Landschaftsschutzgebiet "Rotwand" geänderten Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Oberstes Leitzachtal".

Der gemeinsame Grenzverlauf beginnt am Gipfel der [REDACTED] Aiplspitz. Hier biegt die Grenze von Norden kommend nach Osten und wird von den Südseiten nachfolgender Fl.Nrn. der Gemarkung Bayrischzell gebildet:

1321, 1319, 1320, erneut 1319, 1483, 1489, 1493, 1494, 1495, 1498, 1497 und 1500 (Krottenbach). Ab der Mündung in den Steilenbach biegt die Grenze nach Südosten und läuft entlang dem Steilenbach, Südostseite der Fl.Nr. 1505, 1461 über den östlichen Zulauf des Steilenbachs aus der Seepassau in Richtung Niederhofer Alpe. In der Fl.Nr. 1458 quert sie den Bach nach Norden und führt in gerader Linie zum Endpunkt der Fl.Nr. 1459 (Straße). Weiter folgt sie dem Fußweg nach Osten und führt ab der Ostgrenze der Fl.Nr. 1522 in gerader Linie zum Ursprung des Bachbettes in Fl.Nr. 1522 (südlich der Niederhofer Alpe). Entlang diesem Bachbett führt sie nach Südosten. Ab Stein Nr. 21 der Staatswaldabteilung 1 Neuhüttenwald bildet die Wackbachsüdseite, Fl.Nr. 1563 die Grenze.

Die Grenzänderung endet am Schnittpunkt der Linie Gamswandgipfel - Kleiner Traithen mit dem Südufer des Wackbaches.

Durch die Einbeziehung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes "Oberstes Leitzachtal" in das Landschaftsschutzgebiet "Rotwand" verkleinert sich dieses um ca. 1016 ha.

Anlage 2 zu § 2 Abs. 4

Beschreibung der durch das Landschaftsschutzgebiet "Rotwand" geänderten Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Spitzingsee und Umgebung".


Die gemeinsame Grenze beginnt an dem Punkt, an dem sich die Luftlinie vom Blecksteinhaus zum Rotwandgipfel und die Südwestseite der Fl.Nr. 1738, Gemarkung Schliersee, schneiden. Von da ab verläuft die neue Grenze in Richtung Nordosten entlang dem Weidgraben und dem Fußweg Obere Wallenburg-Alpe-Taubenstein quer durch die Fl.Nr. 1735, stößt an die Gemeindegrenze Schliersee-Bayrischzell und führt an ihr entlang nach Norden (Ostseiten der Fl.Nrn. 1735, 1731, 1725, 1719/2, 1707/1, 1707, 1696, erneut 1707, 1693, 1685, Gemarkung Schliersee) bis zum Tanzeck.

Hier biegt die Grenze nach Westen, womit der gemeinsame Grenzverlauf endet.

Durch die Einbeziehung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes "Spitzingsee und Umgebung" in das Landschaftsschutzgebiet "Rotwand" verkleinert sich dieses um ca. 41 ha.



Übersichtskarte zum
Landschaftsschutzgebiet
"Rotwand"

Grenzverlauf 

Maßstab 1 : 50 000